

Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik zur Durchführung der Arbeitsstufen ab V 7 bzw. K 5* errichtet.

(2) Versuchsanlagen dienen insbesondere

- der Ausarbeitung der Technologie und der Festlegung der Betriebsparameter für die Produktionsanlagen,
- dem Nachweis der Zuverlässigkeit und Betriebs- bzw. technischen Sicherheit der Produktionsanlagen sowie der Festlegung der Qualität der Erzeugnisse bzw. von Teilausrüstungen der Anlagen,
- der Festlegung von Standards,
- der Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften,
- der Ermittlung und Festlegung der Einsatzgebiete der Erzeugnisse.

Experimentalbauten dienen insbesondere

- der Einführung neuer oder weiterentwickelter Baustoffe, Baukonstruktionen und -technologien,
- der Erprobung von Elementen zur Vereinheitlichung und Standardisierung von Baukonstruktionen,
- der Ausarbeitung neuer funktioneller und gestalterischer Lösungen,
- **der Festlegung der Qualität und technischen Sicherheit von Bauwerken und Gebäudeausrüstungen,**
- der Ermittlung der für die Einführung in die Produktion erforderlichen technischen und ökonomischen Parameter.

(3) Versuchsanlagen und Experimentalbauten dienen ferner der Erprobung und Festlegung von Lösungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz für Produktionsanlagen und Bauwerke.

§3

Planung und Bedarfsdeckung

(1) Die Aufgaben zur Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen.

(2) Durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke sind die Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen mit einem Wertumfang über 500 TM und von Experimentalbauten mit einem Wertumfang über 1 Mio M als Bestandteil ihrer Planentwürfe entsprechend den planmethodischen Bestimmungen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik einzureichen. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe über die Aufnahme ausgewählter Versuchsanlagen und Experimentalbauten in den Staatsplan Wissenschaft und Technik.

(3) Als Voraussetzung für Entscheidungen zur breiten Nutzung und volkswirtschaftlich effektiven Weiterverwendung haben die zentralen Staatsorgane bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke alle Versuchsanlagen und Experimentalbauten mit ihren spezifischen Kennwerten zu erfassen.

(4) Bei der Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind die Möglichkeiten

der internationalen sozialistischen Kooperation, wie Übergabe von Dokumentationen und Lizenzen, gemeinsame bzw. arbeitsteilige Forschung und Entwicklung, Bereitstellung von Materialien, Ausrüstungen und Geräten, auszuschöpfen. Dazu sind bei der Planung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten durch den Auftraggeber in Übereinstimmung mit den Kooperationspartnern in der DDR und in den sozialistischen Ländern Entscheidungen herbeizuführen.

(5) Der für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Arbeitskräften, Lieferungen und Leistungen ist in die Pläne und Bilanzen der verantwortlichen Betriebe bzw. Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sowie der bilanzierenden Organe entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und planmethodischen Bestimmungen aufzunehmen. Der Baubedarf für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist im Rahmen der territorialen Baubilanz auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ derjenigen Betriebe oder Einrichtungen zu planen, die die Versuchsanlage bzw. den Experimentalbau nutzen.

(6) In die Planreserven sind auf Antrag des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers durch die bilanzierenden Organe zweckgebunden wichtige Materialien, Ausrüstungen und standardisierte Zuliefererzeugnisse für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten, insbesondere für solche Vorhaben aufzunehmen, bei denen noch keine Zielstellung vorliegt bzw. Lieferungen und Leistungen noch nicht spezifiziert werden können.

(7) Für die wechselseitigen Beziehungen bei Lieferungen und Leistungen einschließlich der Zulieferungen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Liegen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wirtschaftsverträge keine endgültig spezifizierten Angaben über den Bedarf für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten vor, dann sind Verträge zur Sicherung des Liefer- und Leistungsumfanges sowie des Liefer- und Leistungszeitraumes so konkret abzuschließen, wie dies zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages möglich ist. Die Lieferverpflichtung und die sonstigen Bedingungen der Vertragserfüllung sind zu einem im Vertrag bestimmten Termin zu präzisieren.

(8) Kann zum Zeitpunkt der Planausarbeitung für im Planjahr zu errichtende Versuchsanlagen und Experimentalbauten der Baubedarf nicht endgültig ausgewiesen werden, so ist er auf der Grundlage von begründeten Schätzungen entsprechend den im Bilanzverzeichnis festgelegten Erzeugnis- bzw. Leistungspositionen voranzumelden. Für die endgültige Anmeldung gelten die Festlegungen der bestätigten Zielstellung. In den Planreserven ist auch der bei der Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten auftretende unvorhergesehene Bedarf als unspezifizierte Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen.

(9) Eine von den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzierung (einschließlich Bilanzveränderung bzw. Änderung oder Aufhebung von Bilanzentscheidungen) von Lieferungen und Leistungen für Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist nur auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

* Zur Zeit gelten die Nomenklaturen vom 2. April 1971 für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik.